

Leistungsbeschreibung für die Herstellung eines Grundstücks und/oder Gebäudenetzes mit Glasfaser

1. Leistungsumfang

Die Herstellung des Haus- und Glasfaseranschlusses einschließlich der Verlegung der Netzanschlussleitung beinhaltet die folgenden Leistungen und erfolgt durch die Deutsche Giga West (DGW):

- Verlegung und Tiefbau von maximal fünfzehn Meter Rohrgrabenlänge inkl. Mikrorohr mit Glasfaser auf dem Privatgrundstück des Kunden ab Grundstücksgrenze (seitig zum Kabelabzweig auf öffentlichem Grund),
- Hauseinführung (Bohrloch) und Montage (Glasfaser-) Abschlusspunkt (kurz Gf-AP) und Netzabschlussgerät (kurz ONT). Ggf. müssen Randbegrenzungen bzw. Grundstücksgrenzungen (z.B. Zaun) für die Bautätigkeiten durch DGW unterminiert/unterbaut werden.
- Zusätzliche Rohrgrabenlängen außerhalb des Gebäudes werden nach aktuell gültiger Preisliste verrechnet, sofern die Oberfläche aus einem Standardbelag (Asphalt, Bitumen, Verbundsteine, unbefestigt) besteht. Andernfalls wird die DGW ein individuelles Angebot über die entstehenden Mehrkosten erstellen.
- Montage der Hauseinführung in maximal 1,2 Meter Tiefe und maximal 0,6 Meter Höhe von der Oberkante Fertigboden
- Anfahrt zum Kunden
- Herstellung der ursprünglichen Oberfläche nach Baumaßnahmen

Sofern der Kunde (nach der gemeinsamen Hausbegehung) einen anderen Ort für die Installation des Gf-AP und ONT wünscht, sind die technischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zu prüfen. Die DGW kann, sofern die Rahmenbedingungen für eine Installation des Gf-AP und ONT an anderer Stelle ungünstig oder technisch nicht realisierbar sind, die Installation an dem anderen Ort ablehnen. Ergänzende Leitungsführungen, die zur Installation des Netzabschlusspunktes in unmittelbarer Nähe der Eindeinrichtung durchzuführen sind, werden auf Wunsch nach Aufwand und zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Technikerstundensätzen von DGW vorgenommen und zzgl. Materialaufwendungen und ggf. Aufwendungen beauftragter Dritter abgerechnet.

Die Zuführung des Glasfaserhausanschlusses erfolgt immer parallel im unmittelbaren Verlegebereich der Versorgungsleitungen Strom/Gas/Wasser. Die Hauseinführung sowie die Übergabe im Gebäude erfolgt im Hausanschlussraum, in dem auch andere Versorgungsleitungen abgeschlossen werden.

In einem Einfamilienhaus (bis zu drei Wohneinheiten) wird der Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) und der Netzabschluss (Optical Network Termination = ONT) im Hausanschlussraum installiert. In einem Mehrfamilienhaus (ab vier Wohneinheiten) wird der Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) im Hausanschlussraum und der Netzabschluss (Optical Network Termination = ONT) standardmäßig in jeder Wohneinheit installiert. Der ONT wandelt das Glasfasersignal auf eine am Anschluss des Routers erforderliche Ethernet-Schnittstelle um und ist zwingend für die Funktion des Glasfaseranschlusses erforderlich. Die Verwendung anderer ONT-Geräte ist unzulässig und untersagt, da Störungen und Ausfälle im Glasfasernetz hervorgerufen werden können. Gf-AP und ONT sind Eigentum der DGW.

2. Nicht Bestandteil des Leistungsumfangs

Nicht im Leistungsumfang enthalten und somit nicht durch DGW zu erbringenden Leistungen sind (unter anderem):

- Weitere Wanddurchbrüche neben der Hauseinführung
- Boden- und Deckendurchbrüche, die für den Leitungsweg erforderlich sind
- Brandabschottungen, die notwendig sind, um die erforderlichen Durchbrüche zu schließen
- Inhouse-Verkabelung (Netzebene 4 [NE4]) vom passiven Abschlusspunkt (Glasfaser-Abschlusspunkt) innerhalb des Gebäudes
- Verlegung neuer und/oder Verlängerung vorhandener Anschlussleitungen und Anschlüsse
- Bereitstellung/Einrichtung/Verlegung von Stromanschlüssen oder Steckdosen (wenn nicht vorhanden)
- Verkabelungen der Komponenten unter Verwendung zusätzlicher oder abweichender Kabel
- Kundenseitige, individuelle Konfiguration eines Routers wie bspw. WLAN, Telefonieeinstellungen, VPN-Einstellungen
- Konfiguration des kundeneigenen Routers (außer separat mit DGW vereinbart)
- Erweiterungen der Reichweite eines evtl. vorhandenen Wireless LAN (WLAN)
- Bereitstellung sowie die Deinstallation von Softwarekomponenten oder Treibern
- Der Anspruch auf Neu- und Umbau des Glasfaserhausanschlusses entfällt, falls die Leistungsadresse bereits durch einen Glasfaserhausanschluss von DGW versorgt ist. Bei einer vorhandenen Rohr-Infrastruktur der DGW zum und in das Gebäude wird diese durch DGW genutzt.

3. Kundenpflichten

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen für die Installation der Hardware durch DGW vorliegen. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

- Der Kunde stellt einen trockenen Raum mit Raumtemperaturen zwischen 0°C und 30°C zur Installation zur Verfügung.
- Der Kunde gewährleistet die Sicherung des ONT vor unberechtigtem Zugriff Dritter.
- Der Kunde stellt eine abgesicherte Stromversorgung mit 230V im Abstand von maximal 1 Meter zur Installationsposition des ONT zur Verfügung. Der Kunde trägt die Stromkosten für den ONT.
- Innenhausverkabelung (Netzebene 4 [NE4]) vom passiven Abschlusspunkt (Glasfaser-Abschlusspunkt) innerhalb des Gebäudes. Kann die Installation des ONT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Fehlen von Leitungswegen) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der DGW für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die in der jeweils bei Vertragsschluss oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste genannte Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der DGW kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
- Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Eindeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am Netz der DGW, einschließlich des Netzabschlusspunktes, ausschließlich durch die DGW, oder durch DGW beauftragten Personen ausführen lassen.
- Der ONT wird in einem Einfamilienhaus in einem Abstand von bis zu 1,5 Metern zum Gf-AP montiert. Die Installationsleistung gilt damit als vollständig erbracht. In einem Mehrfamilienhaus kann der ONT seitens DGW erst nach Beibringung der Innenhausverkabelung durch DGW und nach Abschluss eines Gebäudenutzungsvertrags (GNV) installiert werden.

- Der Kunde stellt sicher, dass er oder eine vom Kunden vertretungsberechtigte Person bei vereinbarten Terminen anwesend ist. Sollte der Kunde gegen diese Pflicht verstoßen, wird die DGW den entstandenen Aufwand entsprechend abrechnen.
- Kann die Installation des ONT aufgrund fehlender Voraussetzungen (z.B. Fehlen von Leitungswegen im Gebäude in der sogenannten NE4) oder aus anderen vom Kunden zu vertretenen Gründen (dies ist insbesondere eine nicht erfolgte Terminabsage durch den Kunden mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin) nicht durchgeführt werden, hat der Kunde der DGW für die vergebliche Anfahrt des Technikers oder des Servicepartners, die Anfahrtspauschale zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der DGW kein Schaden entstanden oder nur ein geringer Schaden eingetreten ist.
- Der ONT ist mit einem Siegel versehen, die bei der Installation durch den Monteur angebracht werden. Wird das Siegel entfernt oder beschädigt, gehen alle Kosten für Service-Einsätze der DGW zu Lasten des Kunden.

4. Hausanschluss/Eigentum

4.1 Der Kunde ist Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstücks und Gebäudes oder berechtigt, im Namen des/der Eigentümer(s) die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen einzugehen und erforderlichen Rechte einzuräumen.

4.2 Das Ende der Anschlussleitung der DGW auf privatem Grund bildet der Glasfaser Abschlusspunkt. Der Gf-AP ist durch den Vertragspartner vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Gf-AP wird in der zurzeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert.

4.3 Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der DGW oder durch deren Beauftragte bestimmt.

4.4 DGW überlässt in Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit den Gf-AP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Gf-AP die Leistungen von DGW in Anspruch nehmen können.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Gf-AP Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von DGW den Hausanschluss zu nutzen.

4.6 Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Deutsche Giga West, Zeche Katharina 2, 45307 Essen und stehen in deren Eigentum oder werden über DGW dem Kunden zur Nutzung überlassen. Sofern die Hausanschlüsse im Eigentum eines Dritten stehen, werden diese über DGW dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten und den Kunden der DGW. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch DGW oder deren Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

4.7 DGW ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von DGW. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

4.8 Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist DGW unverzüglich mitzuteilen.

4.9 Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z.B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

5. Gewährleistung für die Installation eines Hausanschlusses

Für Sach- und Rechtsmängel haftet DGW nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

- DGW hat mangelhafte Lieferung oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von DGW unentgeltlich nachbessern oder neu zu erbringen. DGW haftet nicht für Art und Güte der vom Kunden bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von DGW tätig sind erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
- Zur Mängelbeseitigung ist DGW angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird DGW dies verweigert, ist DGW insoweit von der Gewährleistung befreit.
- Lässt DGW eine ihre gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Entgelte (Minderung) verlangen.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
- Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen DGW und deren Erfüllungshilfe sind ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Bauwerken fünf Jahre ab Abnahme.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist DGW berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

6. Grundstücksbenutzung

- 6.1 Für die Grundstücksbenutzung gelten die Regelungen der Gestattungsvereinbarung.
- 6.2 Sollte keine Gestattungsvereinbarung vorliegen, gelten die Regelungen entsprechend.

7. Sicherheitshinweis

Der Gf-AP oder der ONT dürfen unter keinen Umständen durch nicht-autorisiertes Personal geöffnet werden. Die Glasfaser überträgt Licht im nicht-sichtbaren Bereich. Trifft dieses in das Auge, können irreparable Netzhautschäden entstehen.

8. Terminvereinbarung

Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, einem planmäßigen Fortgang der Arbeit sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, wie z.B. höhere Gewalt, stehen. Die Termine stellen damit keine Leistungstermine dar.